STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8 - 6/6

ERSTE AUSFERTIGUNG

ORTSTEIL MUSSUM

FÜR DAS GEBIET "INDUSTRIEPARK MUSSUM" DAS BEGRENZT WIRD VON DEN STRASSEN SCHLAVENHORST, IM BRUCH, HARDERHOOK UND DEM MARKENWEG FLUR 2, FLURST. 54

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 31.01.2007 den Bebauungsplan 8 - 6/6 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in 1 Grund dargestellt.
Sie wurde am 31.01.2007 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 02.02.2007

Bürgermeister — Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 23.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 26.03.2007
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I. V.
Stadtbaurat

Neue Textliche Festsetzung

Erhaltung: Sonstige Bepflanzung
Die vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Stadtgrün der Stadt Bocholt zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b).

Ergänzende Hinweise

Hinweis
Die Stellplatzanlage ist an den vorhandenen Regenwasserkanal anzuschließen.

Hinweis
Es ist sicherzustellen, dasse der Einbau von Recyclingmaterial bzw. industriellen Nebenprodukten mit dem Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, abgestimmt wird.

privat

Neue Textliche Festsetzung
Ergänzende Hinweise

10 KV FREILEITUNG VORHANDEN

10 KV FREILEITUNG GEPLANT

GI | —
0,8 | BMZ 9,0
SIEHE HINWEIS
Textliche Festsetzung · A

TEXTLICHE FESTSETZUNG:
VORHANDENER BAUMBESTAND
IST ZU ERHALTEN
§ 9 ZIFF. 25 BBAUG

Fl.1

MUSSUM

Im Bruch

Schlavenhorst

Wallhecke

Harderhook

Weg

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/591 281) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 + 16 DSchG).

1. Der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates vom 07.10.1985 zugestimmt. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BauGB wurde durch Beschluss des Rates vom 07.10.1985 abgelehnt.
Bocholt, den 22.12.1987
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor — Der Schriftführer

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates vom 07.10.1985 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.12.1987
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor — Der Schriftführer

3. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BauGB wurde durch Beschluss des Rates vom 07.10.1985 abgelehnt.
Bocholt, den 22.12.1987
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor — Der Schriftführer

4. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (PlanzV 81).
Bocholt, den 16.02.1988
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor — Der Schriftführer

5. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 2 Abs. 5 BauGB wurde durch Beschluss des Rates vom 07.10.1985 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.12.1987
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor — Der Schriftführer

6. Die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 2 Abs. 5 BauGB sind durch Beschluss des Rates vom 07.10.1985 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Bocholt, den 22.12.1987
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor — Der Schriftführer

7. Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 BauGB in der Zeit vom 11.03.1988 bis 11.04.1988 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 12.04.1988
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor — Der Schriftführer

8. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates vom 07.10.1985 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 12.04.1988
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor — Der Schriftführer

9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 07.06.1988 genehmigt.
Münster, den 07.06.1988
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1 - 5202 - 8/85
Im Auftrag

10. Die Durchführung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB gesichert.
Bocholt, den 12.04.1988
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor — Der Schriftführer

11. Die Satzung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind gemäß § 12 BauGB durch Beschluss des Rates vom 07.10.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit Begründung und zusammenfassender Erklärung seit dem 13.04.1988 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten worden. Über den Inhalt wird Auskunft gegeben.
Bocholt, den 13.04.1988
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor — Der Schriftführer

Textliche Festsetzung A
zu Festsetzungen für die allgemein zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe (nicht: Kinder- und einzelner Verkaufswagen)
- Zusätzlich nicht ausführlicher Betriebe (wie z. B. Tischlerbetrieb, Sattlerbetrieb)
- Tankstellen
- Einzelhandels- bei folgenden Sortimentsgruppen:
  a) Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Bürobedarfsartikel
  b) Kunst, Antiquitäten
  c) Baby-, Kinderartikel
  d) Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
  e) Haushaltswaren, Geschenke, Glas, Porzellanwaren, Hausrat
  f) Elektrowaren
  g) Sportartikel
  h) Uhren, Schmuck
  i) Spielwaren, Jagdartikel
  j) Musikinstrumente, Noten
  k) Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
  l) Tiere (ohne Tierartikel)
  m) Optik
  n) Drogeriegeräte
  o) Fahrräder und Zubehör, Mofas
  p) Tiere und Tierzubehör, Zeitschrift

Ein Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 7.12.88 genehmigt worden.
Münster, den 07.12.1988
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1 - 5202 - 8/85
Im Auftrag

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 7.12.88 genehmigt.
Münster, den 07.12.1988
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1 - 5202 - 8/85
Im Auftrag

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 05.11.85 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 05.11.1985 rechtsverbindlich
Bocholt, den 06.11.1985
Der Stadtdirektor
I. V.
Stadtrat

BEBAUUNGSPLAN
8 - 6/6 1: 1000

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 81 BauO NW von der Stadtverordnetenversammlung am ... als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den ...
Bürgermeister — Stadtverordneter
Schriftführer

Rote Eintragung
§ 2a7 BBauG

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentl. Gebäude

I II III Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR reine Wohngebiete
- WA allgemeine Wohngebiete
- WB besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete, die zur Erholung dienen
- SO sonstige Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der vollgeschosse als Höchstgrenze
- III - IV als Mindest- und Höchstgrenze
- Z zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- BMZ 3,0 Baumassenzahl

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 0 geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen für den Gemeinbedarf
- öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Abwässer
- Wasser
- Abfall
- Ablagerung
- Flächen für Versorgungsanlagen

VERKEHRSFLÄCHEN

- Sichtdreiecke sind von jegl. Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- P öffentliche Parkfläche
- V Verkehrsgrün
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Bahnanlagen

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- Oberirdisch
- Unterirdisch

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Firstrichtung des Hauptdachgiebels
- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- DH Drempelhöhe in m
- Fassade
- Materialien
- Vermassung

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badestelz Freibad
- Friedhof

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Wasserflächen
- R Hochwasser-Rückhaltebecken
- Ü Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrecht. Festsetzungen
- SW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- E Erholungswald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- Anpflanzen z.B.
  - Bäume
  - Sträucher
- Erhalten z.B.
  - Bäume
  - Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- E zu erhaltende Gebäude und sonstige baul. Anlagen

SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Spielplatz
- Hotel
- besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere Stadtbaulische Gründe erforderlich wird
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

ST Stellplätze — GA Garagen
GST Gemeinschaftsstellplätze — GGA Gemeinschaftsgaragen

ZEICHEN

- eingemessener Baum
- Weg-rührung, Teilungsvorschläge Böschungen usw
- Kanaldeckel
- 14.00 NN Höhe (Kanaldeckel Kanalsohle)
- Hydrant
- Straßenleuchte

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.
Bocholt, den 22.02.1985
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8 - 13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.296), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV0 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)
Bocholt, den 14. Februar 1985
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat — Stadtplanungsamt — Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7.11.84 und 5.2.85 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.
Bocholt, den 14.2.85
Der Stadtdirektor
Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 11.3.85 bis 10.4.85 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 11.4.1985
Der Stadtdirektor
Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 14.6.85 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 18.6.1985
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor
Stadtverordneter — Schriftführer